

Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000

In der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 31.01.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV.NRW.S.233) hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 31.01.2024 folgende 16. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000 beschlossen:

§ 1 Art und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Aachen und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Bestandteil dieser Gebührenordnung beigefügten Gebührentarifs (Anlage 1: Gebührentarif für Leistungen im Bereich der Friedhöfe der Stadt Aachen; Anlage 2: Gebührentarif für Leistungen Krematoriums der Stadt Aachen) erhoben.

(2) Gemäß der zuständigen Finanzverwaltung NRW ist das städtische Krematorium rückwirkend ab dem 01.01.2005 als Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu führen mit der Folge, dass die Leistungen des Krematoriums umsatzsteuerpflichtig sind.

Der jeweilige, in der Gebühr berücksichtigte gesetzliche Umsatzsteuerbetrag wird im Gebührentarif gesondert ausgewiesen.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen beantragt oder in dessen Interesse die Benutzung erfolgt.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenbefreiung

Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer im Krieg und Gewalt (Gräbergesetz) vom 01.07.1965 sind gebührenfrei.

§ 5 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen und damit zusammenhängender Leistungen können, falls mit der Inanspruchnahme oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.

§ 6 Einzelleistungen

Soweit in dem Gebührentarif nach Maßgabe von Anlage 1 zu § 1 Leistungen aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

§ 7 Denkmalwerte Grabanlagen

Zur Erhaltung von denkmalwerten Grabanlagen können im Einzelfall die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 1 Gebührentarif für Leistungen im Bereich der Friedhöfe der Stadt Aachen

1. Nutzungsrecht an einem Reihengrab

1.1 Reihengrab zur Sargbeisetzung für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr, für die Zeit der Ruhefrist	1.388,00 €
1.2 Reihengrab zur Sargbeisetzung für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr, für die Zeit der Ruhefrist	343,00 €
1.3 Reihengrab zur Sargbeisetzung nicht bestattungspflichtiger Kinder, für die Zeit der Ruhefrist	169,00 €
1.4 Urnenreihengrab, für die Zeit der Ruhefrist	1.388,00 €
1.5 Baumgrab zur Beisetzung von Urnen im Bereich von Bäumen, mit der Möglichkeit der Kennzeichnung, für die Zeit der Ruhefrist	1.388,00 €
1.6 Urnenreihengrab zur anonymen Beisetzung von Urnen im naturnahen Bereich, für die Zeit der Ruhefrist - nur in Verbindung mit der Einäscherung im Krematorium der Stadt Aachen	243,00 €
1.7 Gemeinschaftsgrab zur Beisetzung von Urnen in einer gärtnerisch angelegten und dauerhaft gepflegten Grabanlage, für die Zeit der Ruhefrist	1.388,00 €

2. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab

2.1 Erd-Wahlgrab zur Sargbeisetzung - normale Lage, je Stelle und Jahr. Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)	110,00 €
2.2 Erd-Wahlgrab zur Sargbeisetzung - bevorzugte Lage, je Stelle und Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung)	214,00 €
2.3 Erd-Wahlgrab zur Sargbeisetzung - Sonderlage, je Stelle und Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)	252,00 €
2.4 Tiefgrab zur Sargbeisetzung - normale Lage, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung)	245,00 €
2.5 Tiefgrab zur Sargbeisetzung - bevorzugte Lage, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung)	341,00 €
2.6 Tiefgrab zur Sargbeisetzung - Sonderlage, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung)	419,00 €
2.7 Urnenwahlgrab zur Beisetzung von Urnen - normale Lage, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)	117,00 €
2.8 Urnenwahlgrab zur Beisetzung von Urnen - bevorzugte Lage, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung)	252,00 €
2.9 Gruft zur Sargbeisetzung, je Stelle und Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)	110,00 €
2.10 Gruft zur Sargbeisetzung im Campo Santo, je Stelle und Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)	545,00 €
2.11 Baumwahlgräber zur Beisetzung von Urnen im Bereich von Bäumen, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)	117,00 €
2.12 Urnenkammern zur oberirdischen Beisetzung von Urnen, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)	158,00 €

3. Trauerhallennutzung und Trauerhallendekoration

3.1 Nutzung der Trauerhallen (ausgenommen Halle 1 auf dem Friedhof Hüls), je angefangene Stunde	90,00 €
3.2 Nutzung der Trauerhalle 1 auf dem Friedhof Hüls, je angefangene Stunde	159,00 €

4. Trägerdienste

4.1 je Träger und angefangene Stunde	60,00 €
--------------------------------------	---------

5. Beisetzungen, Ein- und Ausbettungen, Verstreuung

5.1 Beisetzung oder Einbettung eines Sarges in einem Erdgrab oder einer Gruft	665,00 €
5.2 Beisetzung oder Einbettung eines Kindersarges in einem Erdgrab oder einer Gruft	340,00 €
5.3 Beisetzung oder Einbettung eines nicht bestattungspflichtige Kindes	170,00 €

5.4 Beisetzung oder Einbettung einer Urne in einem Urnengrab oder Erdgrab	405,00 €
5.5 Beisetzung oder Einbettung in einer Urnenkammer oder naturnahe anonyme Urnenbeisetzung - nur in Verbindung mit der Einäscherung im Krematorium der Stadt Aachen	80,00 €
5.6 Ausbettung eines Sarges	1.362,00 €
5.7 Ausbettung einer Urne	337,00 €
5.8 Verstreuen der Asche eines Verstorbenen	542,00 €

6. Sonderleistungen

6.1 Anlage eines Sarg-Rasenreihengrabes oder eines anonymen Grabes	39,00 €
6.2 Pflege eines Sarg-Rasenreihengrabes oder eines anonymen Grabes, je Jahr	30,00 €
6.3 Anlage eines Urnen-Rasengrabes oder eines anonymen Grabes	29,00 €
6.4 Pflege eines Urnen-Rasengrabes oder eines anonymen Grabes, je Jahr	12,00 €
6.5 Anlage eines Urnen-Gemeinschaftsgrabes, je Stelle	237,00 €
6.6 Pflege eines Urnen-Gemeinschaftsgrabes, dies auch zum Zweck der Reservierung oder Erhaltung einer Grabstelle, je Stelle und Jahr	70,00 €
6.7 Anlage eines Urnen-Baumwahlgrabes, je Grab	192,00 €
6.8 Pflege eines Urnen-Baumwahlgrabes, je Grab und Jahr	109,00 €
6.9 Übernahme der Pflege eines Sarggrabes nach der Rückgabe des Nutzungsrechtes, bis zum Ablauf der Ruhefrist , je Stelle und Jahr	56,00 €
6.10 Übernahme der Pflege eines Urnengrabes nach der Rückgabe des Nutzungsrechtes, bis zum Ablauf der Ruhefrist , je Jahr	45,00 €
6.11 Nutzung des Waschraumes auf dem Friedhof Hüls, je angefangene Stunde	64,00 €
6.12 Unterstellung von Särgen für Beisetzungen oder Einäscherungen die außerhalb Aachens stattfinden ab dem ersten Werktag, je Tag	30,00 €
6.13 Unterstellung von Urnen ab dem 4. Werktag, je Tag	4,00 €
6.14 Zusatzzeiten zur Beisetzung von Verstorbenen, je angefangene Stunde	90,00 €
6.15 Unterstützungsleistung für Leichenschau zur Überführung.	73,00 €
6.16 Annahme oder die Herausgabe eines Verstorbenen	11,00 €
6.17 Nutzung der Tiefkühlzelle, je Tag	79,00 €
6.18 Sargaufbewahrung zur Einäscherung – ab dem 6. Werktag vor der Einäscherung, je Tag	30,00 €

7. Sonstige Gebühren

7.1 Genehmigung zum Aufstellen eines aufrechten Grabmals auf einer einstelligen Wahlgrabstätte, einem Reihen- oder Urnengrab, dies ggf. mit der Einfassung des Grabes, oder einer baulichen Anlage ab einer Höhe von 20 cm	34,00 €
7.2 Genehmigung zum Aufstellen eines aufrechten Grabmals auf mehrstelligen Wahlgrabstätten, dies ggf. mit der Einfassung des Grabes, oder einer baulichen Anlage ab einer Höhe von 20 cm.	67,00 €
7.3 Genehmigung eines liegenden Grabmals oder einer Abdeckplatte, dies ggf. mit Einfassung des Grabes, einer baulichen Anlage bis zu einer Höhe von 20 cm	29,00 €
7.4 Abräumen eines Sarggrabes – Grabhügels, je Grabstelle	60,00 €
7.5 Abräumen eines Sarggrabes – Grabmal, Einfassung, dem Fundament sowie der Entsorgung, je Grabstelle	72,00 €
7.6 Abräumen eines Urnengrabes – Grabhügels, je Grab	45,00 €
7.7 Abräumen eines Urnengrabes– Grabmal, Einfassung, dem Fundament sowie der Entsorgung, je Grab	54,00 €
7.8 Auffahrtgebühr für Gewerbetreibende – Hauptkarte, jährlich	175,00 €
7.9 Auffahrtgebühr für Gewerbetreibende – Nebenkarte, jährlich	29,00 €
7.10 Auffahrtgebühr für Gewerbetreibende oder Friedhofsbesucher, je Auffahrt	4,00 €
7.11 Auffahrtgebühr für Friedhofsbesucher mit ärztlicher Bescheinigung, jährlich	29,00 €
7.12 Auffahrtgebühr für außergewöhnlich Gehbehinderte Friedhofsbesucher (Schwerbehindertenausweis mit AG-Vermerk), jährlich	29,00 €
7.13 Einrichtung einer Grabpatenschaft, Bearbeitungsgebühr pauschal	29,00 €
7.14 Umschreibung von Nutzungsrechten, Bearbeitungsgebühr pauschal	29,00 €
7.15 Urnenanforderung	29,00 €

Anlage 2 zu § 1:

1. Gebührentarif für die Leistungen des Krematorium

1.1 Einäscherung eines Verstorbenen bis zu einem Gesamtgewicht von max. 200 kg incl. dem Sarg , der Aschekapsel und dessen Aufbewahrung bis zu 5 Werktagen enthält 19 % Mehrwertsteuer (67,45 €)	355,00 €
1.2 Einäscherung eines Verstorbenen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 200 kg incl. dem Sarg , der Aschekapsel und dessen Aufbewahrung bis zu 5 Werktagen enthält 19 % Mehrwertsteuer (75,05 €)	395,00 €
1.3 Unterstützungsleistung für die Leichenschau zwecks der Kremierung enthält 19 % Mehrwertsteuer (12,35 €)	65,00 €
1.4 Urnenaufbewahrung nach der Einäscherung ab dem 4. Werktag, je Tag enthält 19 % Mehrwertsteuer (0,76 €)	4,00 €
1.5 Portokosten zum Versand von Urnen, nach Aufwand (Porto + Verpackung) hierfür wird keine Mehrwertsteuer erhoben	nach Aufwand